

Das Werk und sein Urheber

Das Urheberrecht regelt die gesellschaftlichen Beziehungen, die mit der Schaffung und Verwendung von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken entstehen. Den Schöpfern solcher Werke wird auf Grund der kulturell-erzieherischen Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht zur Förderung der kulturellen Entwicklung und des Wachstums der sozialistischen Nationalkultur eine besondere Rechtsstellung eingeräumt. Der Staat verleiht ihnen die im Gesetz im einzelnen bestimmten Befugnisse (§§ 14 ff. URG) und sieht Sanktionen gegenüber der Verletzung ihrer Rechte vor (§91 URG)¹.

In den gesellschaftlichen Beziehungen vermag ein Urheberrecht jedoch nur an dem einzelnen Werk zu entstehen; erst mit ihm und an ihm erlangt es seine spezielle Rechtswirkung. Das „Werk“ bildet das Objekt des Urheberrechts, an dem die einzelnen Befugnisse des Urhebers — und diejenigen der Gesellschaft — bestimmt werden. Man spricht daher auch abgekürzt von „geschützten Werken“, um diejenigen zu bezeichnen, an denen sich der Rechtsschutz des Urhebers für seine geistigen und materiellen Interessen an der Schöpfung manifestieren kann.

Zum Begriff des Werkes der Literatur, Kunst oder Wissenschaft

Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich nur auf Werke der Literatur, der Kunst oder der Wissenschaft (§ 2 Abs. 1 URG). Diese Begriffe überschneiden sich. „Wissenschaftliche Werke können zugleich literarische sein; Werke der Literatur können im Hinblick auf ihren künstlerischen Gehalt „Kunstwerke“ sein. Bildbände der verschiedensten Art sind oft zusammengesetzte Werke der Literatur und der Kunst; ähnliche Verbindungen zeigen sich im Film- und Fernsehwerk.

Die *Werke der Literatur* sind vielfältigster Art und umfassen geistig-künstlerische Leistungen unterschiedlichsten Charakters. Zu ihnen gehören die lyrischen (Gedichte), epischen (Romane, Novellen usw.), dramatischen (Bühnen-)Werke, aber auch Schriftwerke unterhaltender, belehrender oder informatorischer Art (z. B. Kurzgeschichte, Reportage, Reisebeschreibung) sowie Reden oder Vorträge, gleich welchen Inhalts. Auch das literarische Drehbuch, die schöpferische schriftliche Grundlage für einen Film, ein Fernseh- oder ein Hörspiel des Rundfunks oder für andere Zwecke (z. B. eine große Festveranstaltung, eine Ausstellung), das Libretto einer Oper, Operette, eines Musicals usw. rechnen hierzu.

Die *Werke der Kunst* im Urheberrechtssinn weisen eine ähnliche Vielfalt auf. Sie umfassen das breite Gebiet der bildenden und angewandten Kunst, von der Malerei, der Plastik, Grafik, Gebrauchsgrafik bis zum Kunsthandwerk, aber auch die künstlerische Formgebung von Gebrauchsgegenständen oder die Baukunst (§ 2 Abs. 2 Buchst. i URG), ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist. Zu den Werken der Kunst werden ebenfalls die Werke der Musik, gleich welcher Art, gezählt, von der Tanzmusik, über das Liedschaffen, die Sinfonie bis zur Oper. Ferner gehört die künstlerische Fotografie (§ 2 Abs! 2 Buchst. h; im übrigen § 77 URG) zu ihnen.

Die *Werke der Wissenschaft* sind im wesentlichen zugleich Literatur. Sie sind aber nicht nur unterschiedlich und vielgestaltig nach ihrem Gegenstand (Fachgebiet), sondern auch nach ihrem Charakter. Sie reichen vom Schul- oder Fachbuch bis zum Hochschullehrbuch, umfassen die wissenschaftliche Monografie wie die Disser-

tation sowie die verschiedenartigsten populärwissenschaftlichen Darstellungen.

Innerhalb der allgemeinen Gattungen „Literatur, Kunst und Wissenschaft“ entsteht an dem einzelnen Werk unter zwei Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 URG) ein Urheberrechtsschutz für den Schöpfer:

1. Es muß eine individuelle schöpferische Leistung darstellen (die auch im Kollektiv erbracht sein kann);
2. es muß bereits irgendwie in einer objektiv wahrnehmbaren Form gestaltet sein.

Der Begriff der individuellen schöpferischen Leistung

Die Anforderungen an den Grad der individuellen schöpferischen Leistung dürfen nicht zu hoch gestellt werden; es muß genügen, wenn sie objektiv vorhanden ist².

Oft wird demgegenüber die „Qualitätsfrage“ gestellt. Die Qualität als ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Maßstab kann aber nicht Kriterium des Urheberrechtsschutzes sein. Ein Minimum geistiger Qualität liegt in jeder individuellen schöpferischen Leistung. Dieses Minimum muß als Voraussetzung vorhanden und bestimmbar sein, um der Leistung das für den Urheberrechtsschutz notwendige Charakteristikum zu geben. Darüber hinaus kann eine weitere Qualitätsbewertung nicht durch Zuerkennung oder Ablehnung eines Urheberrechts erfolgen. Auch dies trägt allgemein dazu bei, das Schaffen künstlerischer oder wissenschaftlicher Werke zu fördern. Der Umfang der Verbreitung wird sich in der Regel nach der „Qualität“ richten. Der Maßstab für die Meisterschaft ist jedoch außerhalb des Urheberrechts in der Kunstkritik sowie in der gesellschaftlichen Anerkennung zu setzen. Werke, die eine nach unseren sozialistischen Kunstauffassungen nicht duldbare mindere Qualität aufweisen oder unseren Anschauungen in anderer Weise prinzipiell entgegenstehen, verfallen der allgemeinen gesellschaftlichen Ablehnung³. An ihnen können daher Fragen eines Urheberrechtsschutzes in konkreten gesellschaftlichen Beziehungen nicht sehr praktisch werden. Welche Bedeutung sollte es dann haben, sie vom Urheberrechtsschutz auszunehmen, so daß sie für eine öffentliche Verwendung durch jedermann „frei“ wären?

Für das Gebiet der angewandten Kunst müssen jedoch die Schutzvoraussetzungen des Urheberrechts noch etwas mehr präzisiert werden. Dieses Gebiet ist in sich vielseitig und umfaßt nicht nur Kunsthandwerk oder Buch- und Werbegrafik, sondern reicht bis zur künstlerisch gestalteten Form für *Gebrauchserzeugnisse des täglichen Lebens*. Auch hierbei muß — wie allgemein — davon ausgegangen werden, daß der Gebrauchs-(Verwendungs-)zweck nicht entscheidend für oder gegen einen Urheberrechtsschutz sein kann. Selbst wenn ein Gegenstand — wie ein Eßgeschirr oder ein Bucheinband — in der Hauptsache Gebrauchsgegenstand und nicht reinen „Kunstzweck“ hat und selbst wenn ihm nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten bereits ein andersgearteter Rechtsschutz, z. B. als Geschmacksmuster oder als Ausstattungsschutz, zukommt, kann die „Form“ im Einzelfall auch Kunsturheberschutz genießen.

Man muß dazu jedoch fordern, daß dieses Werk (Form), da es urheberrechtlich zu den Werken der Kunst gezählt werden soll, über die individuelle schöpferische

² Ein rein alphabetisch geordnetes Adreßbuch ist z. B. keine individuelle Schöpfung; ein solches, das nach eigenen Gesichtspunkten gestaltet ist, kann es sein.

³ Es erfolgt z. B. keine Druckgenehmigung, keine Aufführung; Ausstellung usw.

¹ Vgl. hierzu den Beitrag von Cohn in diesem Heft.